

Elternbeiträge

Teil 1: Gemeinsame Inhalte für alle Sozialdienste

Version/Datum

16.2.2017

Genehmigung durch Vorstand BKSE:

2.3.2017

Zusammenfassung

Grundsätzlich haben die Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder sowie für die Kosten von Erziehung, Gewährleistung der Betreuung Ausbildung, Kindeschutzmassnahmen und Fremdplatzierungen aufzukommen. Sie sind ausnahmsweise in dem Umfang befreit, in dem den Kindern zugemutet werden kann, ihren Unterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu decken. Das Stichwort regelt die grundsätzliche Vorgehensweise sowie das Vorgehen bei volljährigen Stipendienbezüglerinnen und -bezügern, welche als Einzeleinheit unterstützt werden.

Rechtliche Grundlagen

Art. 276 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210

Art. 37 und 38 Gesetz vom 11.06.2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG), BSG 213.316 SKOS F. 3.3 und H. 3

Art. 3, 5, 6 und 11 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG), BSG 152.04

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG), SR 291

Übereinkommen vom 30.10.2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen), SR 0.275.12

Übereinkommen vom 02.10.1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (Haager Übereinkommen), SR 0.211.213.01

Übereinkommen vom 02.10.1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (Haager Übereinkommen), SR 0.211.213.02

Materielle Regelung

1. Grundsätze

Die Eltern haben für den Unterhalt des minderjährigen oder volljährigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindes aufzukommen. Dazu gehören auch die Kosten von Erziehung, Gewährleistung der Betreuung, Ausbildung, Kindeschutzmassnahmen, Fremdplatzierungen und ambulante Massnahmen. Wenn die Eltern solche Kosten nicht bestreiten können, trägt sie der Sozialdienst. Er prüft eine Beteiligung und fordert diese im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei den Eltern ein (Elternbeitrag).

Bei den Kindeschutzmassnahmen betrifft dies lediglich die Kosten für nicht behördlich angeordnete Massnahmen.

Die Kosten von behördlich angeordneten Kindeschutzmassnahmen trägt subsidiär der Kanton, nicht der Sozialdienst. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) beauftragt in diesen Fällen den Sozialdienst mit der Abklärung von Elternbeiträgen (vgl. Ziffer 3.2 nachfolgend).

Die Nebenkosten (nicht in den Unterbringungskosten enthaltene Zusatzkosten wie Taschengeld, Verkehrsauslagen und Freizeitkosten) sind ebenfalls subsidiär durch den Sozialdienst zu finanzieren; unabhängig davon, ob die Massnahme behördlich angeordnet ist oder nicht.

2. Ausnahme

Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten.

3. Vorgehen

Der Sozialdienst führt die Elternbeitragsberechnungen anhand der SKOS-Richtlinien (H.3) durch. Ergibt der errechnete monatliche Elternbeitrag Fr. 50.- und weniger, kann auf dessen Einforderung verzichtet werden. Die für den Unterhalt des Kindes bestimmten Leistungen (z.B. Familienzulagen, IV-Kinderrenten etc.) werden bei Fremdplatzierungen grundsätzlich vollumfänglich eingefordert, sofern es nicht Gründe gibt, welche dagegen sprechen (Bedürftigkeit der Eltern, finanzielles Engagement der Eltern für die Kinder etc.). Die Berechnung ist periodisch neu vorzunehmen.

Download Berechnungstool Elternbeiträge (Version Februar 2020) <\\bgov.ch\users\Homes\so-anne\Desktop\Berechnungstool Februar 2020.xlsx>. Dieses Tool wurde gemeinsam von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und der BKSE entwickelt und im August 2015 vom Vorstand der BKSE definitiv verabschiedet.

3.1 nicht behördlich angeordnete Massnahmen

Kann der Sozialdienst mit den unterhaltspflichtigen Eltern bzw. mit jenem Elternteil, dessen Unterhaltspflicht noch nicht mit einem Urteil oder Unterhaltsvertrag geregelt ist, keine einvernehmliche Lösung erzielen, besteht die Möglichkeit einer Geltendmachung durch den zuständigen Sozialdienst vor dem Regionalgericht gemäss Art. 279 ZGB i.V.m. Art. 289 Abs. 2 ZGB.

3.2 behördlich angeordnete Massnahmen

Beauftragt die KESB den Sozialdienst mit der Abklärung von Elternbeiträgen, fordert der Sozialdienst zunächst schriftlich bei den Eltern die Berechnungsgrundlagen ein und nimmt gegebenenfalls Rücksprache mit der KESB. Anschliessend lädt der Sozialdienst die Eltern zu einer Besprechung mit allfälliger Unterzeichnung der Unterhaltsvereinbarung ein. Nach der Unterzeichnung wird der Unterhaltsvertrag von der KESB genehmigt. Kann keine Einigung erzielt werden, reicht der Sozialdienst die Berechnungsgrundlagen mit einem Vorschlag bei der KESB ein. Die KESB kann den Unterhalt ebenfalls vor dem Regionalgericht einfordern. Der Sozialdienst inkassiert die mit Vereinbarung oder Urteil festgesetzten Elternbeiträge.

4. Volljährige Stipendienbezügerinnen und -bezüger

Die Elternbeiträge werden durch den Sozialdienst wie oben unter Ziffer 3 beschrieben geprüft. Die Berechnung erfolgt anhand der SKOS-Richtlinien (H.3) und aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der Eltern. Kann der Bedarf des volljährigen Stipendienbezügers/der volljährigen Stipendienbezügerin mit Elternbeiträgen und Stipendien nicht vollständig gedeckt werden, so erfolgt eine ergänzende Unterstützung mit Sozialhilfe. Diese erfolgt unabhängig von der Berechnung, die die Abteilung für Ausbildungsbeiträge der Erziehungsdirektion des Kantons Bern bei der Prüfung des Stipendien gesuchs vorgenommen hat.

Ist eine über die Volljährigkeit hinausgehende Unterhaltspflicht im bestehenden rechtskräftigen Unterhaltstitel nicht mehr geregelt, ist durch die Sozialhilfe beziehende volljährige unterhaltsberechtigte Person eine neue Unterhaltsregelung herbeizuführen – nötigenfalls mit Unterhaltsklage. Ist bereits bekannt, dass der Unterhaltsverpflichtete Sozialhilfe bezieht oder verschollen ist, kann auf eine Klage verzichtet werden. Es kann in Ausnahmefällen auch von einer Klage abgesehen werden, wenn diese unzumutbar und unverhältnismässig ist.

5. Datenschutz

Der Sozialdienst ist gesetzlich verpflichtet, Elternbeiträge geltend zu machen. Er ist daher berechtigt, Angaben über die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der unterstützten Person an die Eltern weiterzugeben, soweit dies der Geltendmachung/Einforderung der Elternbeiträge dient. Eine Amtsgeheimnisenentbindung ist nur erforderlich, wenn die Elternbeiträge vor Gericht eingefordert werden müssen.

6. Siehe auch:

- Alimente / Unterhaltsbeiträge
- Aus- und Weiterbildung
- Auskünfte
- Verwandtenunterstützung